

Yachtclub Untermain e.V. im ADAC, Raunheim/M.

Mitglied im Deutschen MotorYachtVerband, HELM und IsbH e.V.

Hafen- und Geländeordnung

- von der Mitgliederversammlung (JHV) am 26. Februar 2011 genehmigt.

1. Allgemeines

- Die Hafen- und Geländeordnung dient zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes auf unserem Gelände (im Yachthafen und auf dem Winterliegeplatz) sowie auf der Wasserfläche im Bereich des Hafens.
- Durch ihre Mitgliedschaft im Yachtclub Untermain e.V. erkennen die Mitglieder diese Hafen- und Geländeordnung an.
- Die Hafen- und Geländeordnung wird bei Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand geändert bzw. ergänzt und durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung (Jahres-hauptversammlung) bestätigt.
- Die Hafen- und Geländeordnung, sowie Änderungen, werden im Schaukasten im Hafen ausgehängt. Die Ordnung wird den Mitgliedern auch auf Wunsch ausgehändigt.
- Auch auf der YCU-Homepage www.ycu-raunheim.de auf der nur für Mitglieder zugänglichen Rubrik, ist die Hafen- und Geländeordnung abgebildet.
- Grobe und/oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung können unter Umständen mit Ausschluss aus dem Club geahndet werden.
- In besonderen Fällen kann der Vorstand eine von der Hafenordnung abweichende Regelung treffen.

2. Haftung

- Das Betreten der Steganlagen sowie der Aufenthalt im Hafen- und Wintergelände geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

Eine Haftung des Vereins, insbesondere des Vorstandes, für Schäden und Verstöße von Mitgliedern, Gastliegern, Gästen oder Dritten gegen diese Hafen- und Geländeordnung oder Gesetze ist ausgeschlossen!

3. Benutzung des Hafengeländes

- Das Clubgelände (Hafen) dient vornehmlich der Nutzung durch unsere Mitglieder. Jede Art von Lärmbelästigung ist zu vermeiden.
- Gäste (Gastlieger) sind jederzeit herzlich willkommen. Für sie gilt die Hafen- und Geländeordnung in gleicher Form wie für die Mitglieder.
- Unbefugten ist das Betreten der Steganlagen untersagt. Gästen ist das Betreten der Anlagen nur in Begleitung von Clubmitgliedern gestattet, ausgenommen sind Gastlieger.
- Aus Sicherheitsgründen ist das unbeaufsichtigte Spielen von Kleinkindern auf den Stegen und Booten verboten.
- Nichtschwimmer müssen bei Betreten der Uferböschung, Steganlagen und Booten Schwimmwesten oder andere geeignete Auftriebskörper tragen.
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften auf jeden Fall für ihre Kinder.
- Im gesamten Bereich der Steganlagen ist mit reduzierter und angemessener Geschwindigkeit zu fahren. In jedem Fall ist Sog- und Wellenschlag zu vermeiden.
- Jedes Boot im Hafen ist sorgfältig mit Leinen und Fendern an den vorhandenen Stegen/Dalben zu sichern.
- Die Steganlagen sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Schäden an den Steganlagen sind unverzüglich dem Zuständigen zu melden. Bei Saisonende sind alle Leinen und sonstigen Festmacher sowie Fender zu entfernen. Änderungen an den Einrichtungen im Hafen, speziell der Steganlage und den Dalben sind nur mit vorheriger (schriftlicher) Zustimmung des Vorstandes erlaubt.
- Jedes Boot muss die vorgeschriebene Kennzeichnung (Registrierung/Schiffsnamen/Heimathafen, etc.) tragen.
- Liegeplatzinhaber und Gastlieger sind verpflichtet, mind. eine ausreichende Haftpflichtversicherung für ihr Boot abzuschließen. Diese Versicherung (Police und Beitragsquittung) ist dem geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen vorzulegen.
- Das Betanken von Booten darf wegen der Gefahr von elektrostatischer Aufladung nur durch Metallkanister oder geerdeten Kunststoffkanistern erfolgen.
- Auslaufen oder Überlaufen von Treibstoff muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.
- Nichtbefolgen hat Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden zur Folge!
- Gasanlagen an Bord müssen in sicheren Zustand sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Überprüfungsintervalle sind einzuhalten.
- Das Benutzen der bordeigenen Toiletten im Bereich des Hafengeländes ist strikt untersagt, ausgenommen sind Boote/Yachten mit einem betriebsbereiten Fäkalientank. Das Entleeren von Fäkalientanks im Hafenbereich ist verboten.
- Die im Hafenbereich an den Steganlagen vorhandenen Wasserstellen (-leitungen) liefern kein Trinkwasser. Es handelt sich hierbei um, auf der Anlage gefördertes Brunnenwasser, für dessen Trinkwasserqualität keine Garantie übernommen wird. Die Verwendung als solches geschieht also auf eigene Gefahr.

3. Benutzung des Hafengeländes

(Fortsetzung)

- Mitgliedern und Gästen stehen Duschen und Toiletten im Hafengelände zur Verfügung. Im Interesse aller Benutzer ist darauf zu achten, dass diese Anlagen in einem sauberen Zustand verlassen werden.
- Die Duschanlage liefert warmes Wasser gegen eine Gebühr (Zeitautomat, z.Zt. 0,50 €).
- Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu den Umweltschutzprinzipien des Wassersports. Dazu gehören insbesondere die Beachtung der "Zehn goldenen Regeln für das Verhalten der Wassersportler in der Natur", die Reinhaltung des Wassers, die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher Bordabfälle und der Schutz der Natur im gesamten Hafengebiet.
- An Bord (und im Hafen) angefallener Müll (Haushaltsmüll) ist getrennt zu sammeln und ausschließlich in die dafür gekennzeichneten Mülltonnen zu entsorgen
- Das Reinigen der Boote und Anlagen darf nur mit Wasser, ggf. unter Zusatz von Neutralseife erfolgen. Die Verwendung von Benzin, Öl und umweltschädlichen Reinigungsmitteln ist untersagt.
- Aus gleichem Grund ist das Reinigen und Entleeren der Bilge streng verboten. Systeme zum Selbstlenzen der Bilge sind im Hafen auszuschalten.
- Trinkwasser darf auf keinen Fall zum reinigen der Boote verwendet werden.
- Das Reinigen der Boote beim Auskränen im Hafen (z.B. mittels einem Hochdruckreiniger) am Ende bzw. während der Bootssaison ist aufgrund behördlicher Umweltvorschriften strengstens untersagt.
- Hunde sind innerhalb des Hafengeländes an der Leine zu halten. Die Hunde sind zum Verreichen ihrer "Geschäfte" außerhalb der von den Mitgliedern genutzten Flächen zu führen. Jeder Hundehalter sollte darauf achten, dass Mitglieder und Gäste unseres Clubs von den Tieren nicht belästigt werden.
- Gerätschaften und Einrichtungen des Clubs, die von den Mitgliedern und evtl. von Gästen genutzt werden, sind anschließend im ordnungsgemäßen Zustand an ihren Platz zurückzubringen.
- Evtl. technische Mängel sind unverzüglich dem Hafenmeister oder dem Gerätewart anzuzeigen bzw. im Beanstandungsbuch zu notieren.
- Die clubeigene Slipanlage am Eingang des Hafens ist nur für kleinere Boote ausgelegt (wie zum Beispiel für die clubeigenen Jollen).
- Auf keinen Fall darf die Zufahrt zum Slip durch Kraftfahrzeuge und Trailer verwendet werden.
- innerhalb des Hafengeländes ist den Anordnungen des Hafenmeisters oder einer von ihm beauftragten Person Folge zu leisten.

Befahren der Hafenanlage und Abstellen von Fahrzeugen

- Das Befahren des Hafengeländes mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds, etc. ist nur zum **unmittelbaren Be- und Entladen** der Boote (max. 15 Minuten) und **nur den Liegeplatzinhabern** gestattet.
- Dabei ist das Fahrzeug so abzustellen, dass andere Mitglieder mit ihren Fahrzeugen den Bereich passieren können und nicht gezwungen sind, verbotswidrig die Rasenflächen zu befahren.
- Danach sind die Fahrzeuge umgehend aus dem Bereich vor den Liegeplätzen auf die gekennzeichneten Abstellplätze (20 Stück) im Eingangsbereich des Hafens (hinter dem Zaun) zu bringen.

- Diese Abstellplätze sind ausschließlich Liegeplatzinhabern vorbehalten, pro Liegeplatz ist nur ein Fahrzeug zugelassen.
- Bei mangelnder Kapazität stehen zusätzliche Abstellplätze (10 Stück) auf dem Wintergelände zur Verfügung, ggf. ist öffentlicher Parkraum in Anspruch zu nehmen.
- Im Interesse aller Mitglieder werden sog. Langzeitparker (länger 3 Tage) gebeten für den Zeitraum der Abwesenheit mit ihrem Fahrzeug nicht die in der Anzahl limitierten Abstellplätze im Hafen zu blockieren.
- Das Abstellen der Fahrzeuge ist auf den Abstellplätzen nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen erlaubt, keinesfalls davor, dahinter oder daneben auf den angrenzenden Rasenflächen.
- Besuchern und Gästen ist das Befahren der Hafenanlage mit Fahrzeugen untersagt, ausgenommen auch hier zum unmittelbaren Be- und Entladen der Boote.
- Das Parken dieser Fahrzeuge darf nur auf öffentlichen Parkraum erfolgen.
- Um die Grasflächen nicht zu zerstören, darf nur die befestigte Fahrstraße benutzt werden. Gleiches gilt für Be- und Entladen.

Bitte beachten Sie, dass sich unsere Hafenanlage in einem Landschaftsschutzgebiet befindet!

Benutzung des Clubhauses in der Hafenanlage

- Das Clubhaus und die Einrichtungen rundherum stehen vornehmlich den Clubmitgliedern zur Verfügung.
- Gäste sind aber auch hier herzlich willkommen.
- Der Club stellt gegen ein Entgelt alkoholische und nicht-alkoholische Getränke bereit. Für Club- Mitglieder gilt Selbstbedienung.
- Die entnommenen Getränke sind lesbar in einem Getränkebuch, auf namentlich vorbereiteten Seiten, einzutragen.
- Die Getränke sollten von Zeit zu Zeit mit einem Mitglied des Vorstandes (Schatzmeister oder Vorsitzender) abgerechnet werden.
- Gäste bezahlen bitte Ihre Getränke bar bei dem Clubmitglied, der die Getränke ausgibt.
- Das Clubhaus ist stets in einem sauberen Zustand, das Geschirr und Gläser gespült, zu hinter- lassen. Nach Verlassen und nachts ist das Clubhaus abzuschließen und der Schlüssel an seinem Platz zu hinterlegen.

Telefon

- In der Hafenanlage befindet sich auch ein Fernsprecher für die Benutzung durch die Clubmitglieder.
- Clubmitglieder tragen die Gesprächseinheiten in einem Buch im Telefonkasten mit Namen ein.
- Gäste bitten wir die Gesprächseinheiten bar (pro Einheit 0,10 EUR.) bei einem Clubmitglied zu entrichten.

4. Benutzung des Abstellplatzes/Wintergelände

- Bootsanhänger und Trailer dürfen nur auf dem Abstellplatz (Wintergelände) geparkt bzw. abgestellt werden.
- Die Abstellplätze für den Bootsanhänger/Trailer werden durch den Hafenmeister eingeteilt. Der Inhaber dieses Abstellplatzes ist für den ordentlichen Zustand des Platzes verantwortlich.
- Das Mitglied hat seinen Trailer bzw. Abstellplatz eindeutig mit seinem Namen bzw. Bootsnamen zu kennzeichnen.
- Das Abstellen und Lagern von Öl, Farbresten und anderen Lösungsmitteln sowie Batterien ist streng untersagt.
- Zuwiderhandlungen hat eine Abmahnung und im Wiederholungsfalle eine Kündigung der Mitgliedschaft zur Folge.
- Unser Wintergelände befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Die entsprechenden behördlichen Auflagen sind unbedingt zu beachten.
- Aus diesem Grunde sind u.a. Arbeiten an Booten und Einrichtungen auf dem Wintergelände auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
- Bei Schleifarbeiten, etc. an den Booten ist die Bodenfläche sorgfältig mit einer entsprechend geeigneten, undurchlässigen Plane (Folie) abzudecken.
- Das Abfallprodukt ist anschließend vorschriftsmäßig zu entsorgen (Sondermüll!).
- Bootstransporter (Lkw's) müssen den Bereich unter dem Motor gegen Eindringen von Motoröl ins Erdreich durch eine geeignete Abdeckung schützen.
- Grillen und offenes Feuer sind verboten
- Auch auf dem Wintergelände ist den Anordnungen des Hafenmeisters oder einer von ihm beauftragten Person Folge zu leisten.

5. Gastlieger

- Gastlieger haben sich zwecks Zuweisung eines freien Liegeplatzes unmittelbar nach Ankunft in unserem Hafen beim Hafenmeister bzw. bei seiner Abwesenheit bei einem Mitglied des Clubs zu melden.
- Freie Liegeplätze sind normalerweise mit einem grünen Schild FREI gekennzeichnet. Boote dürfen nur in den zugewiesenen Liegeplätzen festmachen.
- Das im Clubtainer ausliegende Anmeldebuch (Formular) für Gastlieger ist leserlich auszufüllen.
- Gastlieger bitten wir, für jede Nacht in unserem Hafen die Liegeplatzgebühr zu entrichten.
- Ausnahme sind Clubmitglieder, in denen auch unsere Mitglieder kostenfrei für max. 3 Tage liegen dürfen (Aktion "Freundschaft auf dem Wasser"). Für diese Mitglieder entfällt auch bei uns die Liegeplatzgebühr für 3 (drei) Nächte (gilt nicht für den Stromverbrauch!).

Diese Regelung der Liegeplatzgebührenbefreiung gilt aber nur einmal pro Saison.

Die Liegeplatzgebühren betragen z.Zt.:

- 10,00 EUR. pro Nacht Boote bis 8,00m
- 15,00 EUR. pro Nacht Boote ab 8,00m

Oben angeführte Gebühren gelten incl. normalem Stromverbrauch.

Gastlieger, die Strom für ihre Boote benötigen, sollten möglichst die eigenst installierten Steckdosen, gekennzeichnet mit *Gastlieger*, mit separatem Zähler benutzen. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, so muss von der zur Steckdose gehörende Zähler die Zähler-Nr. und der Zählerstand (Anfang/Ende) notiert und dem Hafenmeister übergeben werden.

Achtung: Der Stromanschluss ist nicht für elektrische Heizungen oder andere Großverbraucher ausgelegt!

- Informationen über Gastschlüssel, Telefon, etc. befinden sich auf dem Anmeldeformular. Im Schaukasten sind Informationen über Einkaufsmöglichkeiten, Restaurants, Tankstellen, Ärzte, etc. ausgehängt.
- Ggf. stehen Clubmitglieder gerne für weitere Informationen zur Verfügung.
- Das Geld mit der Abrechnung ist in einem Umschlag, mit Absender und Schiffsnamen versehen, in den Briefkasten neben dem Telefonkasten einzuwerfen.
- Das gleiche gilt für einen evtl. ausgehändigten Gastschlüssel.
- An Bord (und nur der bei uns im Hafen) angefallener Müll (Haushaltsmüll) ist getrennt zu sammeln und ausschließlich in die dafür gekennzeichneten Mülltonnen zu entsorgen.

Abschließend:

Helpen Sie uns bitte unseren schönen Hafen und unsere Umwelt sauber zu halten!

Raunheim/M., den 27. Februar 2011

Der Geschäftsführende Vorstand:

Christel Lenarz
Vorsitzende

Joachim Breunig
stellv. Vorsitzender

Roland Schnell
techn. Leiter / Sportwart

Doris Eier
Schatzmeisterin

Hans-Joachim Moog
Schriftführer

(im Original von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben)